

Die Beschlüsse des Bezirkstages und des Kreistages zur kulturellen Entwicklung ihrer Gebiete basieren auf den zentralen Führungsgrößen und bringen sie mit den territorialen Bedingungen und spezifischen Erfordernissen der Entwicklung der Industrie usw. des Gebietes in Einklang.

Bereits hieraus ist ersichtlich, daß die exakte Bestimmung des Entscheidungsfeldes der Stadtverordnetenversammlung und ihres Rates nur möglich ist, wenn — nach dem Grundsatz der Einheit von zentraler Entscheidung der grundlegenden Aufgaben und eigenverantwortlicher Entscheidung durch die örtlichen Volksvertretungen — die Steuer- bzw. Regelmechanismen der verschiedenen Teilsysteme gleichlaufend und aufeinander abgestimmt erarbeitet werden. Vorgegebene Führungsgrößen müssen über einen längeren Zeitraum gültig sein und in ihrer Anzahl auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Das schließt auch die Forderung nach weitestgehender Zusammenfassung rechtlicher Bestimmungen ein.

Die letzte grundlegende gesetzliche Regelung, in der die Verantwortung, die Rechte und Pflichten der örtlichen Organe der Staatsmacht in den Städten und Gemeinden auf kulturellem Gebiet festgelegt wurden, sind die Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe in den Kreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden vom 28. Juni 1961.²³ Diese Ordnungen wie auch andere rechtliche Bestimmungen haben in den vergangenen Jahren eine positive Rolle bei der Förderung der sozialistischen Kulturentwicklung gespielt, entsprechen aber heute vielfach nicht mehr den neuen Bedingungen, an deren Entstehen sie selbst maßgeblichen Anteil hatten. Das betrifft z. B. die Bestimmung der Verantwortung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden. Ferner ist — besonders was die Anweisungen und Verfügungen betrifft — noch eine beträchtliche Zersplitterung festzustellen, die die Anwendung des sozialistischen Rechts auf kulturellem Gebiet erschwert. Auf dem Gebiet des Films und des Lichtspielwesens gibt es z. B. 27 gesetzliche Bestimmungen und 29 Anweisungen und Verfügungen, auf dem Gebiet des Theaters 7 gesetzliche Bestimmungen und 27 Anweisungen und Verfügungen, für Klubs und Kulturhäuser 13 gesetzliche Bestimmungen und 23 Anweisungen und Verfügungen.

Die Schaffung komplexer und langfristiger Führungsgrößen ist zu einer objektiv notwendigen Aufgabe geworden.²⁴ Die Partei- und Staatsführung baut seit dem VII. Parteitag der SED ein System aufeinander abgestimmter rechtlicher Normen auf, in dem die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen als untrennbarer Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung gefaßt wird und die Funktion und Verantwortung der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden den neuen Erfordernissen entsprechend rechtlich fixiert werden. So sind die Verantwortung des Rates für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens im Territorium im Rahmen seiner Gesamtverantwortung sowie die damit verbundenen Bestäti-

über den gesamten Zeitraum, für den das Modell den Sollzustand repräsentiert, gelten und ein aufeinander abgestimmtes System darstellen. Ferner müßte untersucht werden, ob die zahlreichen Anweisungen und Verfügungen durch wenige langfristige systemsteuernde bzw. -regelnde Führungsgrößen ersetzt werden können.

²³ Vgl. GBl. I 1961 S. 95 f., 136, 149 f.

²⁴ Diese Aufgabe kann nur schrittweise erfüllt werden. Es gilt, Erfahrungen in der Praxis zu sammeln und durch zielstrebige Forschungsarbeit zu solchen komplexen Rechtsnormen zu gelangen. Ferner muß die schöpferische Tätigkeit mit dem sozialistischen Recht als Führungsinstrument als eine ideologische Aufgabe ersten Ranges angesehen und verwirklicht werden. Untersuchungen in der Praxis zeigen, daß ein Hauptproblem darin besteht, die neuen Rechtsnormen in der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlungen, der Betriebe usw. strikt durchzusetzen.